

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger

Die Stadt Mindelheim erlässt auf Grund der Art.20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

§ 1

- (1) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für ihre Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder der Sprecher der Fraktionen und Gruppierungen ein Sitzungsgeld von 21,00 € je Sitzungstag. Außerdem erhalten sie eine pauschale Aufwandsentschädigung von monatlich 52,00 €.
- (2) Die Stadtratsmitglieder haben ferner Anspruch auf Ersatz der baren Auslagen, soweit solche aus Anlass ihrer Tätigkeit entstehen.
- (3) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen Verdienstaufschlags. Die Höhe dieses Verdienstaufschlags ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch bei Wahrnehmung von Dienstgeschäften im Auftrag der zuständigen Stadtorgane.
- (5) Die Empfänger von Verdienstaufschlagsentschädigungen haben diese in voller Höhe zur Versteuerung usw. zu melden. Die Meldung hat im Falle des Absatzes 3 beim Arbeitgeber zu erfolgen.

§ 2

Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Dienstgeschäfte Reisekosten und Tagegelder nach den Sätzen der Stufe B des Bayer. Reisekostengesetzes in der jeweiligen Fassung. Der Dienstreiseauftrag wird durch den ersten Bürgermeister schriftlich erteilt. Sitzungen oder Dienstgeschäfte innerhalb des Stadtgebietes zählen nicht als auswärtige Dienstgeschäfte.

§ 3

(1) Die Ortssprecher erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung von monatlich 6,00 € je angefangene 100 Einwohner des von ihnen vertretenen Stadtteils, mindestens 26,00 €. Die Entschädigung ist jeweils zum 01. Januar jeden Jahres neu festzusetzen und gilt für das ganze Kalenderjahr unverändert. Maßgebend für die Berechnung der Entschädigung sind die amtlichen Einwohnerzahlen vom 30. Juni des Vorjahres.

Außerdem erhalten sie für ihre Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates oder eines Ausschusses je Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe des nach § 1 Abs. 1 den ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern gewährten Sitzungsgeldes.

(2) § 2 gilt für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4


Die Bestimmungen der §§ 1 und 2 gelten auch für sonstige ehrenamtlich tätige Gemeindebürger entsprechend, soweit die Tätigkeit nicht zu ihrem Aufgabengebiet im öffentlichen Dienst gehört. In Zweifelsfällen entscheidet der erste Bürgermeister.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2008 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15. Mai 2002 außer Kraft.

Mindelheim, 6. Mai 2008


Dr. Stephan Winter
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Gemeindebürger** wurde am 07.05.2008 im Rathaus zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag am dem Amtstafeln im Rathaus und in der Passage der Hospitalstiftung hingewiesen. Die Anschläge wurden am 08.05.2008 angebracht und am 27.05.2008 wieder entfernt.

Mindelheim, 28.05.2008

Stadt Mindelheim


Simmet

